

Marc Hürzeler\*

## Koordinationsfragen im BVG

### Inhaltsverzeichnis

|      |   |           |
|------|---|-----------|
| I.   | <b>Einführung</b>   | <b>1</b>  |
| II.  | <b>Das Koordinationssystem des BVG im Überblick</b>   | <b>2</b>  |
|      | A. Die gesetzlichen Grundlagen  | 2         |
|      | 1. Übersicht  | 2         |
|      | 2. Art. 34a Abs. 1 BVG: Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile                                  | 2         |
|      | 3. Art. 34a Abs. 2 BVG: Regelung der intersystemische Leistungsreihenfolge                        | 4         |
|      | 4. Art. 34a Abs. 3 BVG: Intersystemische Vorleistungspflichten                                    | 4         |
|      | B. Vertikale und horizontale Leistungskoordination  | 4         |
|      | 1. Begriffsklärung  | 4         |
|      | 2. Wechsel zwischen vertikaler und horizontaler Koordination                                      | 5         |
| III. | <b>Koordination bei umhüllenden Vorsorgelösungen</b>  | <b>9</b>  |
|      | A. Die umhüllende Vorsorgelösung: Ausgangslage  | 9         |
|      | B. Die doppelte Überentschädigungsberechnung  | 10        |
|      | C. Nachträgliche Änderung der reglementarischen Grundlagen  | 12        |
| IV.  | <b>Koordination von Invaliden- und Altersleistungen nach dem Rentenalter</b>                      | <b>14</b> |
|      | A. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts vor Inkrafttreten von Art. 24 Abs. 2 <sup>bis</sup> BVV2 | 14        |
|      | B. Einzelfragen zu Art. 24 Abs. 2 <sup>bis</sup> BVV2   | 14        |
|      | 1. Die Überentschädigungsgrenze nach dem Rentenalter  | 14        |
|      | 2. Anrechenbare Einkünfte   | 15        |
|      | 3. Nach Art. 24 Abs. 2 <sup>bis</sup> BVV2 kürzbare Leistungen                                    | 16        |
|      | <b>Literatur</b>  | <b>18</b> |

### I. Einführung

Obwohl sich das Leistungsangebot der obligatorischen beruflichen Vorsorge weitgehend auf Altersrenten (Art. 13 ff. BVG), Hinterlassenenrenten (Art. 18 ff. BVG) sowie Invalidenrenten (Art. 23 ff. BVG) beschränkt, sieht sich dieser Sozialversicherungszweig infolge seiner intersystemisch nachrangigen Leistungspflicht (Art. 66 Abs. 2 ATSG) häufig mit Koordinationsfragen konfrontiert. Das System der Leistungskoordination aus der Perspektive der beruflichen Vorsorge zeigt sich denn auch äusserst ambivalent, nicht allein infolge der Kombina-

\* Prof. Dr. iur., Sozialversicherungsfachmann mit eidg. FA, Universitäten Luzern und Basel, Konsulent Schmid Hofer Rechtsanwälte, Basel.

tion zeitlicher und masslicher Koordinationsregelungen, sondern ebenso aufgrund der Dualität von obligatorischer und weitergehender beruflicher Vorsorge. Wird diese durch die zwingend von jeder registrierten Vorsorgeeinrichtung (Art. 48 Abs. 1 BVG) einzuhaltenden gesetzlichen Mindestleistungen geprägt (Art. 6 BVG), bewegt sich jene auf dem Boden der privatrechtlichen Regelungsautonomie. Einiger in der Literatur geäussertes Bedenken zum Trotz, gilt der Grundsatz der parteiautONOMEN Regelungskompetenz der Vorsorgeeinrichtungen auch hinsichtlich der koordinationsrechtlichen Normen, was nicht selten ein komplexes Gebilde unterschiedlicher Koordinationslösungen innerhalb des gleichen Ausgangssachverhalts für das Obligatorium einerseits und den weitergehenden Vorsorgebereich andererseits nach sich zieht.

Es wäre unmöglich, im Rahmen dieser Abhandlung das gesamte Koordinations-system der beruflichen Vorsorge umfassend abzubilden. Ziel dieser Darstellung ist es daher, im Anschluss an eine synoptische Darstellung der allgemeinen Grundlagen, aktuelle Entwicklungen im Koordinationsrecht kritisch zu beleuchten und, wo erforderlich, auch in Frage zu stellen.

## II. Das Koordinationssystem des BVG im Überblick

### A. Die gesetzlichen Grundlagen

#### 1. Übersicht

Gesetzliche Grundlage der auf Verordnungsebene in Art. 24 – 26 BVV2 geregelten Koordinationsbestimmungen bildet Art. 34a Abs. 1 BVG, wonach der Bundesrat befugt und verpflichtet ist, Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten oder seiner Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen zu erlassen. Allein für die Koordination der BVG-Invalidenrenten mit Taggeldleistungen findet sich mit Art. 26 Abs. 2 BVG eine weitere gesetzliche Grundlage für die Regelung von Art. 26 BVV2.

#### 2. Art. 34a Abs. 1 BVG: Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile

Anders als im übrigen Sozialversicherungsrecht spricht Art. 34a Abs. 1 BVG nicht von der Verhinderung von Überentschädigungen<sup>1</sup> bzw. Überversicherung,<sup>2</sup> sondern von der Verhinderung *ungerechtfertigter Vorteile*. Primär geht es den-

<sup>1</sup> So z.B. Art. 69 ATSG.

<sup>2</sup> Diesen Begriff verwendet z.B. Art. 41 AHVG.

noch hier wie dort um die Vermeidung, dass der versicherten Person bzw. ihren Hinterlassenen durch den Eintritt des versicherten Ereignisses finanzielle Vorteile entstehen, verglichen mit der finanziellen Situation, welche ohne Eintritt des Vorsorgefalles vorliegen würde.

Ferner beinhaltet die Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile aber auch ein qualitatives Moment, wonach in besonders gelagerten Situationen bereits eine tiefere Entschädigungsquote ungerechtfertigt sein kann, wenn spezielle Umstände vorliegen. Dies gilt namentlich, wenn ein vorrangig leistungspflichtiger Sozialversicherungszweig Leistungskürzungen sanktionierte, die allein unter Berücksichtigung des Überentschädigungsverbots zu einer Ausgleichspflicht der Vorsorgeeinrichtung führte. In diesem Sinne ist namentlich Art. 25 Abs. 2 BVV2 zu lesen, der einem «Quotenvorrecht» des Versicherten im Verhältnis zwischen obligatorischer Unfallversicherung und beruflicher Vorsorge eine eindeutige Absage erteilt.

Schliesslich muss die Terminologie des ungerechtfertigten Vorteils aber auch unter Berücksichtigung des der beruflichen Vorsorge eigenen Kapitaldeckungsverfahrens gelesen werden. Die bundesrätliche Botschaft zum BVG legte diesbezüglich dar, ein Vorteil werde nur dann als ungerechtfertigt qualifiziert werden, wenn er sich aus einem Zusammentreffen von Hinterlassenen- und Invalidenleistungen ergebe. Für die Altersleistungen wurde darauf hingewiesen, wenn ein «betagter Versicherter» einen etwas höheren Lebensstandard genieße, sei dies im Allgemeinen die Kehrseite seiner finanziellen Leistungen während der Berufstätigkeit. Zwar habe das Alterskapital des Arbeitnehmers mindestens zur Hälfte seinen Ursprung in den Beiträgen des Arbeitgebers, doch sei dieses Kapital genauso unantastbar wie die Freizügigkeitsleistungen, denen es entspreche.<sup>3</sup> Damit lässt sich erkennen, dass der historische Gesetzgeber die Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile v.a. bei den Risikoleistungen als notwendig erkannte, hingegen die auf eigenen Sparbemühungen der Versicherten beruhenden Altersleistungen grundsätzlich ausklammern wollte. Dieser Intention folgt auch Art. 24 Abs. 1 BVV2, welcher eine Kürzung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen vorsieht, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Erst der am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2, welcher eine Anrechnung von Altersleistungen nach Erreichen des AHV-Rentenalters vorsieht, spricht nunmehr allgemein von «Leistungen» der Vorsorgeeinrichtung, die der

<sup>3</sup> BBI 1976 I 246 f.

Kürzung unterliegen. Damit dürften erstmals auch die Altersleistungen in das verordnungsrechtliche Koordinationssystem einbezogen werden.<sup>4</sup>

### 3. Art. 34a Abs. 2 BVG: Regelung der intersystemische Leistungsreihenfolge

Art. 34a Abs. 2 BVG verweist für den Fall, dass BVG-Leistungen mit gleichartigen Leistungen anderer Sozialversicherungszweige zusammenfallen, auf die allgemeine Bestimmung von Art. 66 Abs. 2 ATSG. In diesem engen Rahmen findet damit eine unmittelbare Anwendbarkeit des ATSG auf die berufliche Vorsorge statt. Art. 66 Abs. 2 ATSG vermittelt eine Verteilung der Anrechnungs- und Kürzungskompetenz zwischen den involvierten Sozialversicherungszweigen, bringt dies aber mit der Bezeichnung der Leistungsreihenfolge nur unzureichend zum Ausdruck.<sup>5</sup> Demgegenüber beinhaltet der Verweis auf Art. 66 Abs. 2 ATSG nicht auch einen solchen auf die Überentschädigungsregelung von Art. 69 ATSG. Letztere gelangt im Bereich der beruflichen Vorsorge nicht zur Anwendung.<sup>6</sup>

### 4. Art. 34a Abs. 3 BVG: Intersystemische Vorleistungspflichten

Art. 34a Abs. 3 BVG verweist für die Frage intersystemischer Vorleistungspflichten auf Art. 70 und 71 ATSG, welche damit ebenfalls direkt auf die obligatorische berufliche Vorsorge anzuwenden sind. Die weitergehende berufliche Vorsorge bleibt demgegenüber von diesen Bestimmungen unberührt, sofern keine entsprechende Verweisung im Vorsorgereglement besteht.<sup>7</sup>

## B. Vertikale und horizontale Leistungskoordination

### 1. Begriffsklärung

Die Unterscheidung zwischen vertikaler und horizontaler Leistungskoordination gehört (noch) nicht zum allgemeinen juristischen Sprachverständnis. Gerade im Koordinationssystem der beruflichen Vorsorge eignet sich diese Differenzierung jedoch, um zwei verschiedene Modelle gegeneinander abzugrenzen, die zwar beide dem Zweck dienen, Leistungen verschiedener (Sozial-) Versicherer aufeinander abzustimmen und Überentschädigungen zu vermeiden, in ihrer Methodik

<sup>4</sup> Vgl. dazu STAUFFER, Rz. 1049 sowie nachfolgend Ziff. IV./B./3.

<sup>5</sup> Treffend daher die Kritik bei KIESER, *ATSG-Kommentar*, Rz. 8 in fine zu Art. 66 ATSG, welcher sich für eine Neufassung der Bestimmung in Umkehrung der gegenwärtigen Reihenfolge und unter Nennung der zur Überentschädigungskürzung befugten Sozialversicherungszweige ausspricht.

<sup>6</sup> BGE 130 V 78.

<sup>7</sup> Vgl. KIESER, *ATSG-Kommentar*, Rz. 30 f. zu Art. 70 ATSG.

aber unterschiedlich funktionieren. Als *vertikale Leistungskoordination* soll nachfolgend die Überentschädigungskürzung nach Anrechnung vorrangiger Leistungen verstanden werden, wie sie z.B. in Art. 24 BVV2 verwirklicht ist. Sie setzt den von der Vorsorgeeinrichtung geschuldeten Leistungen, unter Berücksichtigung der kongruenten anrechenbaren Einkünfte eine betragliche Obergrenze. Demgegenüber bewirkt die *horizontale Leistungskoordination* eine Abstimmung an sich zusammenfallender Leistungen in zeitlicher Hinsicht, indem die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt wird, ihre Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen aufzuschieben. Entsprechende Regelungen finden sich namentlich in Art. 26 Abs. 2 BVG und Art. 26 BVV2 hinsichtlich der Koordination mit Lohnzahlungen des Arbeitgebers sowie Taggeldern der Krankenversicherung.

| Koordinationsnorm                                    | Wirkung    | Vorgang   | Leistungspflichtige    |
|--|------------|---|------------------------|
| Art. 24 und 25 BVV2                                  | vertikal   | Leistungskürzung                                  | AHV/IV, UV, MV, BV     |
| Art. 26 Abs. 2 BVG und reglementarische Grundlage    | horizontal | Aufschub  | (IV), Arbeitgeber, BV  |
| Art. 324b Abs. 2 OR                                  | Vertikal   | Anrechnung  | IV, BV, Arbeitgeber    |
| Art. 26 BVV2 und reglementarische Grundlage          | horizontal | Aufschub  | (IV), KVG, VVG, BV     |
| Art. 26 BVV2 ohne reglementarische Grundlage (KV-TG) | vertikal   | Leistungskürzung durch KV:<br>Art. 69 ATSG        | IV, BV, KV             |
| Art. 26 BVV2 ohne reglementarische Grundlage (UV-TG) | vertikal   | Leistungskürzung durch BV:<br>Art. 24 und 25 BVV2 | IV, UV, BV             |
| Art. 22 Abs. 1 BVG                                   | horizontal | Anspruchsbeginn                                   | (AHV), Arbeitgeber, BV |

## 2. Wechsel zwischen vertikaler und horizontaler Koordination

Die Unterscheidung zwischen vertikaler und horizontaler Koordination ist bedeutsam, wenn zwischen diesen Koordinationsmechanismen gewechselt werden

muss, häufig deshalb, weil die Voraussetzungen für eine horizontale Koordination nicht (mehr) erfüllt sind. Einige ausgewählte Konstellationen sollen nachfolgend dargestellt werden.

**a) BVG-Invalidenrente und Krankentaggeld (KVG oder VVG)**

Gestützt auf Art. 26 Abs. 2 und 34a Abs. 1 BVG bestimmt Art. 26 BVV2 unter der Marginale «Krankengelder als Lohnersatz» die Koordination zwischen BVG-Invalidenrenten und Krankentaggeldern, wobei nicht zwischen Taggeldern nach Art. 67 ff. KVG oder einer VVG-Krankentaggeldversicherung unterschieden wird. Die Koordination erfolgt danach grundsätzlich horizontal, d.h. im Sinne eines Rentenaufschubes der Vorsorgeeinrichtung, sofern sämtliche von Art. 26 Abs. 2 BVV2 verlangten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, nämlich:

- Die Vorsorgeeinrichtung verfügt über eine entsprechende reglementarische Grundlage;
- die versicherte Person erhält Taggeldleistungen anstelle des vollen Lohnes, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen, und
- die Taggeldversicherung wurde vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert.

In der Praxis zeigen sich aufgrund dieser Voraussetzungen immer wieder heikle Fragen. Von besonderer Bedeutung erweist sich zum einen, dass der Taggeldbezug aus der kollektiven Krankentaggeldversicherung häufig mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses endet, die versicherte Person aber in die Einzelversicherung übertreten kann. Dieser Übertritt zieht regelmässig nach sich, dass die Finanzierung nur noch durch die versicherte Person selbst erfolgt und daher die Aufschubskompetenz der Vorsorgeeinrichtung mangels mindestens hälftiger Finanzierung durch den Arbeitgeber entfällt.<sup>8</sup> Zum anderen erweist sich aber auch die Frage, ob die Taggeldleistungen mindestens 80% des entgangenen Lohnes decken, gelegentlich als sensibel. Nicht überzeugend erscheint m.E. die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach die Vorsorgeeinrichtung ihre Kompetenz zum Rentenaufschub einbüsst, wenn der Krankentaggeldversicherer seinerseits eine Anrechnung der IV-Invalidenrente vornimmt bzw. seine Leis-

<sup>8</sup> BGE 120 V 58 E. 3b, Urteil des BGer 9C\_1026/2008 vom 24. August 2009, E. 7.2; FIVIAN, 376 ff.; HÜRZELER, *Anwendungsfragen*, 124 f.

tungen im Umfange nachträglich zugesprochener IV-Invalidenrenten zurückfordert.<sup>9</sup>

Sind die Voraussetzungen nach Art. 26 BVV2 nicht erfüllt, fällt eine horizontale Koordination durch die Vorsorgeeinrichtung ausser Betracht. Vielmehr liegt es diesfalls in der Kompetenz des Krankentaggeldversicherers, seinerseits die – nunmehr nach Art. 26 Abs. 1 BVG gleichzeitig mit den IV-Leistungen geschuldete – BVG-Invalidenrente anzurechnen und die Taggeldleistungen entsprechend zu kürzen. Der Wechsel von der horizontalen zur vertikalen Koordination zieht mithin auch eine Verschiebung der Koordinationskompetenz von der Vorsorgeeinrichtung auf den Krankentaggeldversicherer im Allgemeinen nach sich. Es erscheint jedoch als fragwürdig, dass es damit weitestgehend in der autonomen Regelungsbefugnis des Krankentaggeldversicherers liegt, ob Art. 26 BVV2 wirksam sein soll oder zur Leerformel verkommt.<sup>10</sup>

#### **b) BVG-Invalidenrente und UVG-Taggelder**

Die Koordination beim Zusammentreffen von BVG-Invalidenrenten mit UVG-Taggeldern ist bis heute nicht vollumfänglich geklärt, namentlich ist durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts noch nicht eindeutig entschieden, ob auch UVG-Taggelder unter Art. 26 BVV2 subsumiert werden können.<sup>11</sup> In der Doktrin wird dies – m.E. richtigerweise – überwiegend bejaht, allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass eine einschlägige reglementarische Grundlage besteht.<sup>12</sup>

Wie im Verhältnis zu Krankentaggeldern führt das Fehlen der Voraussetzungen von Art. 26 BVV2, z.B. wenn eine einschlägige reglementarische Grundlage nicht vorhanden ist, zu einem Wechsel der Koordinationsmethode von der horizontalen zur vertikalen Koordination. Anders als dort, verbleibt aber beim Zusammentreffen von BVG-Invalidenrenten mit UVG-Taggeldern die Kürzungskompetenz im Rahmen der vertikalen Koordination jedenfalls bei der Vorsorgeeinrichtung und geht nicht auf den Unfallversicherer über. Es gelangt deshalb die Überentschädigungsgrenze von Art. 24 BVV2 und nicht diejenige des Art. 69 ATSG zur Anwendung.

<sup>9</sup> Urteil des EVG B 27/04 vom 21. Februar 2005; SZS 2006, 37; Urteil des BGer 9C\_1026/2008 vom 24. August 2009, E. 7.

<sup>10</sup> Vgl. zur diesbezüglichen Kritik bereits HÜRZELER, *Anwendungsfragen*, 132 ff.; MOSER/STAUFFER, 100 f.; SCHLAURI, 105 ff.; STAUFFER, Rz. 1008.

<sup>11</sup> Offen gelassen in Urteilen des BGer 9C\_115/2008 und 9C\_134/2008 vom 23. Juli 2008, E. 5.4 in fine.

<sup>12</sup> Vgl. STAUFFER, Rz. 1003 in fine. Weitere Übersicht bei HÜRZELER, *BVG und FZG Kommentar zu Art. 26 BVG*, Rz. 17. Im Ergebnis unklar BGE 123 V 193 E. 5c/cc.

**c) BVG-Invalidenrente und Lohnfortzahlung des Arbeitgebers**

Das Zusammenfallen von BVG-Invalidenrenten mit Lohnfortzahlungsleistungen des Arbeitgebers ist – aus der Perspektive der obligatorischen beruflichen Vorsorge – in Art. 26 Abs. 2 BVG geregelt. Danach kann die Vorsorgeeinrichtung in ihren reglementarischen Bestimmungen vorsehen, dass der BVG-Invalidenrentenanspruch aufgeschoben wird, solange die versicherte Person den vollen Lohn erhält. Diese Bestimmung tritt in Konkurrenz zu Art. 324b OR, wonach der Arbeitgeber (nur) die Differenz zu 80% des Lohnes zu decken hat, wenn der Arbeitnehmer aus einer obligatorischen Versicherung Leistungen zur Deckung des Lohnausfalles erhält. Fraglich ist hier, ob die Rentenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge als Leistungen i.S.v. Art. 324b OR verstanden werden dürfen<sup>13</sup>, was jedenfalls hinsichtlich der IV-Invalidenrente heute anerkannt wird.<sup>14</sup> Würde die Subsumtion der BVG-Invalidenrente unter Art. 324b OR bejaht, müsste im Anschluss daran beantwortet werden, ob die damit verbundene Anrechnungskompetenz des Arbeitgebers nach Art. 324b OR oder die Aufschubskompetenz der Vorsorgeeinrichtung nach Art. 26 Abs. 2 BVG Vorrang genießt. Die Problematik weitergedacht zeigt sich jedoch, dass sich die Frage der Konkurrenz zwischen Art. 324b OR und Art. 26 Abs. 2 BVG de facto gar nicht stellen könnte, sobald eine IV-Invalidenrente fliesst, die ihrerseits zur Folge hat, dass der Arbeitgeber nicht mehr, wie von Art. 26 Abs. 2 BVG verlangt, den *vollen* Lohn, sondern nur noch die Differenz zwischen der IV-Invalidenrente und 80% des Lohnes zu entrichten hat.<sup>15</sup> Hinzu käme schliesslich die Problematik, dass ggf. die bundesgerichtliche Praxis zu Art. 26 BVV2, wonach die Taggeldleistungen nicht 80% des entgangenen Lohnes decken, wenn der Taggeldversicherer die IV-Invalidenrente anrechnet, konsequenterweise auch auf die arbeitsrechtliche Lohnfortzahlungspflicht übertragen werden müsste. Da praktisch jeder BVG-Invalidenrente ohnehin auch eine IV-Invalidenrente vorausgeht, würde damit auch Art. 26 Abs. 2 BVG – wie bereits Art. 26 BVV2 – zum toten Buchstaben erklärt werden müssen. Wenn nun schliesslich der Arbeitgeber seiner Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324b Abs. 2 OR unter Anrechnung der BVG-Invalidenrente nachkommt, bleibt vice versa auch kein Raum für eine vertikale Koordination der Vorsorgeeinrichtung gestützt auf Art. 24 BVV2, was eine diesbezügliche Anrechnung der Lohnfortzahlungsleistungen notwendig ausschliesst.

<sup>13</sup> Befürwortend VON KAENEL, Rz. 37.26.

<sup>14</sup> BGE 130 V 560 E. 4.1; REHBINDER/STÖCKLI, Rz. 2 zu Art. 324b OR; VON KAENEL, Rz. 37.25.

<sup>15</sup> Vgl. dazu VON KAENEL, Rz. 37.26.

**d) Kritische Würdigung**

Die unterschiedlichen Rechtsfolgenregelungen beim Wechsel zwischen horizontaler und vertikaler Koordination sowie die uneinheitliche Zuordnung der Koordinationskompetenzen erweisen sich als teilweise nur schwer nachvollziehbar. Es zeigt sich, dass die Koordinationsmechanismen von Art. 26 Abs. 2 BVG und Art. 26 BVV2 beim Zusammenfallen von Lohn bzw. Lohnersatzleistungen und BVG-Invalidenrenten durch punktuelle, regelmässig nicht auf das Gesamtsystem ausgerichtete Rechtsentwicklungen erheblich gestört wird. So müsste den oben aufgezeigten Ungereimtheiten auf der Schnittstelle zwischen Art. 26 Abs. 2 BVG und Art. 324b OR wohl vorderhand mit einer eingehenden Klärung der Frage begegnet werden, ob IV-Invalidenrenten tatsächlich zur Anwendung von Art. 324b OR führen dürfen.<sup>16</sup> Ferner sollte dringend Klarheit darüber geschaffen werden, ob UVG-Taggelder zu einem Aufschub nach Art. 26 BVV2 berechtigen. Schliesslich wäre zu begrüssen, wenn das Bundesgericht seine Praxis zu Art. 26 BVV2 in Fällen der Anrechnung von IV-Invalidenrenten durch den Krankentaggeldversicherer überdenken würde.

**III. Koordination bei umhüllenden Vorsorgelösungen****A. Die umhüllende Vorsorgelösung: Ausgangslage**

Eine umhüllende Vorsorgelösung zeichnet sich dadurch aus, dass sie von einer registrierten Vorsorgeeinrichtung durchgeführt wird und über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Einkommensteile (ober- oder unterhalb der BVG-Grenzbeträge) oder höhere bzw. zusätzliche Leistungen beinhaltet.<sup>17</sup> Die registrierte Vorsorgeeinrichtung, welche sich im umhüllenden Vorsorgebereich betätigt, muss mittels einer sog. *Schattenrechnung* Gewähr dafür bieten, dass sie die BVG-obligatorischen Mindestleistungen jedenfalls ausrichtet.<sup>18</sup> Welche Bestimmungen des BVG von der Vorsorgeeinrichtung auch im weitergehenden Vorsorgebereich zwingend eingehalten werden müssen, lässt sich der – al-

<sup>16</sup> Interessant ist dabei sicherlich, dass die Ausführungen zu Art. 324b OR in der Botschaft zur Revision des Arbeitsvertragsrechts (BBl 1967 II 331 ff.) auf die Belange der Unfallversicherung zugeschnitten waren und die Invalidenversicherung nicht erwähnte.

<sup>17</sup> Vgl. SCARAZZINI/HÜRZELER, 261.

<sup>18</sup> Vgl. GÄCHTER/SANER, BVG und FZG Kommentar zu Art. 49 BVG, Rz. 11.

lerdings nicht ganz abschliessenden<sup>19</sup> – Auflistung in Art. 49 Abs. 2 BVG entnehmen.

Das Verhältnis zwischen reglementarischer und obligatorischer Vorsorge wird durch das *Günstigkeitsprinzip* geprägt: Sind die gesetzlichen Mindestvorschriften für die versicherte Person vorteilhafter, so müssen zumindest die obligatorischen Mindestleistungen ausgerichtet werden, gehen hingegen die reglementarisch in Aussicht gestellten Leistungen über das gesetzliche Mindestmass hinaus, so schuldet die Vorsorgeeinrichtung die Leistungen gemäss Vorsorgereglement.<sup>20</sup> Ferner manifestiert sich das Verhältnis zwischen BVG-obligatorischen und weitergehenden (umhüllenden) reglementarischen Vorsorgeleistungen auch im *Anrechnungsprinzip*. Diesem zufolge ist die reglementarische Leistungsordnung nicht zu beanstanden, sofern der daraus resultierende Anspruch betraglich mindestens demjenigen gemäss den BVG-Mindestnormen entspricht.<sup>21</sup>

## B. Die doppelte Überentschädigungsberechnung

Die Koordinationsnormen des BVG und der BVV2 gelangen nach überwiegender Auffassung und bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Bereich der weitergehenden nicht von Gesetzes wegen zur Anwendung.<sup>22</sup> Hier steht es den Vorsorgeeinrichtungen offen, entweder die gesetzlichen Regelungen reglementarisch zu übernehmen oder im Vorsorgereglement andere Lösungen zu treffen, worunter auch die Kompetenz fällt, von Art. 24 Abs. 1 BVV2 abweichende Überentschädigungsgrenzen zu stipulieren.<sup>23</sup> Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass Überentschädigungen, für die keine reglementarische Koordinations- bzw. Kürzungsvorschrift besteht, zulässig und gesetzeskonform sind.<sup>24</sup>

Wird die reglementarische Überentschädigungsgrenze in Abweichung zu Art. 24 Abs. 1 BVV2 nicht bei 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes angesiedelt, so ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, im Rahmen der Schattenrechnung eine doppelte Überentschädigungsberechnung vorzunehmen, sofern die reglementarische Überentschädigungslimite nicht ohnehin für die versicherte Person vorteilhafter ist. Dies kann z.B. zutreffen, wenn anstelle des mutmasslich

<sup>19</sup> GÄCHTER/SANER, BVG und FZG Kommentar zu Art. 49 BVG, Rz. 29.

<sup>20</sup> Vgl. GÄCHTER/SANER, BVG und FZG Kommentar zu Art. 6 BVG, Rz. 16.

<sup>21</sup> Vgl. MOSER, *Anrechnungsprinzip*, 59 f.; BGE 140 V 169; BGE 136 V 313; BGE 136 V 65; BGE 127 V 264.

<sup>22</sup> Urteile des BGer 9C\_37/2010 vom 4. August 2010, E. 2.2 m.w.H.; BGer 9C\_753/2009 vom 27. Januar 2010, E. 3.2.

<sup>23</sup> Vgl. HÜRZELER, BVG und FZG Kommentar zu Art. 34a BVG, Rz. 8.

<sup>24</sup> STAUFFER, Rz. 971.

entgangenen Verdienstes, zu welchem auch nicht versicherte Einkommensbestandteile und Nebeneinkünfte zählen, auf den zuletzt beim betreffenden Arbeitgeber erzielten versicherten Verdienst abgestellt wird.<sup>25</sup> Die Vorsorgeeinrichtung wird diesfalls in einem ersten Schritt die Übererschädigungsberechnung für die umhüllenden Vorsorgeleistungen entsprechend der reglementarischen Ordnung vornehmen. In einem zweiten Schritt sind die BVG-obligatorischen Leistungen entsprechend Art. 24 BVV2 zu koordinieren. In einem letzten Schritt sind die Resultate der beiden Übererschädigungsberechnungen zu vergleichen, wobei die versicherte Person Anspruch auf das höhere der beiden ermittelten Leistungsbetreffnisse hat. Dieses Vorgehen soll anhand eines vereinfachten Zahlenbeispiels veranschaulicht werden:

**Ausgangslage:**

|  |        |
|--|--------|
| Mutmasslich entgangener Verdienst:   | 80'000 |
| Versicherter Verdienst beim Arbeitgeber:                                   | 50'000 |
| IV-Invalidenrente:   | 20'000 |
| 3 x IV-Invalidenkinderrenten: <sup>26</sup>                                | 17'000 |
| BVG-Invalidenrente:  | 15'000 |
| 3 x BVG-Invalidenkinderrente:  | 9'000  |
| Reglementarische BV-Invalidenrente (umhüllend):                            | 25'000 |
| Reglementarische Übererschädigungsgrenze: 90% des versicherten Verdienstes |        |

**Schritt 1: Übererschädigungsberechnung gemäss Reglement**

|                            |        |
|----------------------------|--------|
| Versicherter Verdienst:    | 50'000 |
| 90% davon:                 | 45'000 |
| - IV-Invalidenrente        | 20'000 |
| - IV-Invalidenkinderrenten | 17'000 |
| Ungedeckt:                 | 8'000  |

**Schritt 2: Übererschädigungsberechnung gemäss Art. 24 BVV2**

<sup>25</sup> Zu weiteren möglichen reglementarischen Übererschädigungsgrenzen vgl. KIESER, *Leistungskoordination*, Rz. 35.36.

<sup>26</sup> Art. 38 IVG wurde hier – zur vereinfachten Darstellung – pauschalisiert berücksichtigt.

|                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| Mutmasslich entgangenen Verdienst: | 80'000 |
| 90% davon:                         | 72'000 |
| - IV-Invalidenrente                | 20'000 |
| - IV-Invalidenkinderrenten         | 17'000 |
| Ungedeckt:                         | 35'000 |

### **Schritt 3: Vergleich der Ergebnisse**

Die Vorsorgeeinrichtung schuldet die gesetzlichen Mindestleistungen, d.h. eine BVG-Invalidenrente von 15'000 zuzüglich der BVG-Invalidenkinderrenten im Umfang von 9'000, infolge des Anrechnungsprinzips aber nicht die Differenz zur reglementarischen (umhüllenden) Invalidenrente.

### **C. Nachträgliche Änderung der reglementarischen Grundlagen**

Immer wieder zu Streitigkeiten führt die nachträgliche Änderung der reglementarischen Grundlagen zur Leistungscoordination, insbesondere die spätere Reduktion der Überentschädigungsgrenze infolge von Reglementsänderungen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zeigt sich hier äusserst liberal und lässt auch eine Verschärfung der Überentschädigungsregelungen und damit verbundene Kürzungen laufender Renten unter der Voraussetzung zu, dass «[...] nicht ein diesbezüglicher Revisionsausschluss im Reglement festgesetzt wurde oder eine individuelle Zusicherung der Abänderung entgegen steht.»<sup>27</sup> Auffallend ist, dass die jüngere Rechtsprechung den noch in einem älteren Urteil verlangten reglementarischen Abänderungsvorbehalt nicht mehr ausdrücklich anführt.<sup>28</sup> Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, dass ein solcher nicht mehr erforderlich wäre, um eine einseitige Änderung des Vorsorgereglements und damit des Vorsorgevertrages durch die Vorsorgeeinrichtung herbeizuführen. Es wäre sogar zu begrüssen, wenn ein Abänderungsvorbehalt verlangt würde, in dem ausdrücklich auf ein Rentenkürzungsrecht hingewiesen wird, wie dies RIEMER postulierte.<sup>29</sup>

Schranke jeder Leistungsreduktion durch geänderte reglementarische Überentschädigungsregelung müsste jedenfalls die individuelle Zusicherung der Leis-

<sup>27</sup> Urteile des BGer 9C\_855/2013 vom 3. Juli 2014, E. 2.2; BGer 9C\_404/2008 vom 17. November 2008, E. 4.2.

<sup>28</sup> Vgl. hingegen noch Urteil des BGer B 82/06 vom 19. Januar 2007, E. 2.2: «Der dafür erforderliche Abänderungsvorbehalt [...]»

<sup>29</sup> RIEMER, 389.

tungshöhe, die eine Besitzstandsgarantie nach sich zieht, bilden.<sup>30</sup> Wenn hingegen die bundesgerichtliche Rechtsprechung wohlverworbene Rechte nur im Umfange der gesetzlich zwingenden Bestimmungen als möglich erachten will, während in der weitergehenden Vorsorge Reglementsänderungen auch zum Nachteil der Destinatäre in den allgemeinen Schranken des Rechtsgleichheitsgebots und des Willkürverbots zulässig seien<sup>31</sup>, wird m.E. eine Liberalität in Aussicht gestellt, die selbst der privatautonomen weitergehenden beruflichen Vorsorge nicht gut steht. Die Differenzierung zwischen «Anspruch» einerseits und «Leistung» andererseits, die vom Bundesgericht dahingehend vorgenommen wird, dass die Überentschädigungskürzung zwar die Leistungen, nicht aber den Anspruch als solchen berühre, ist nicht überzeugend. Wird der allgemeinen privatrechtlichen Lehre gefolgt, so führt die Leistungspflicht seitens des Schuldners in der Obligation notwendigerweise zum Forderungsrecht – d.h. zum Anspruch – seitens des Gläubigers. «Das Forderungsrecht des Gläubigers ist das Korrelat zur Leistungspflicht des Schuldners. Ist die Forderung fällig, so entsteht daraus der Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung, auf Erfüllung. Wegen dieses inneren Zusammenhanges verwendet die schweizerische Rechtsprache die beiden Ausdrücke «Forderung» und «Anspruch» ohne Unterschied.»<sup>32</sup> Ein Anspruch kann m.a.W. nur so weit Bestand haben, als auf der anderen Seite eine Leistungspflicht vorliegt. Der Anspruch definiert sich deshalb nicht nur durch seine grundsätzliche Existenz als solcher, sondern ebenso durch seine konkrete Höhe.<sup>33</sup> Andernfalls müsste gefragt werden, ob selbst dann noch von einem (laufenden und damit erworbenen) Anspruch gesprochen werden könnte, wenn die bisher existente Leistung auf null reduziert würde. Die «zulässige» Überentschädigungsgrenze könnte sich nur noch am verfassungsmässigen Willkürverbot orientieren – ein heikles Unterfangen. Ob all dieser grundlegenden Fragen darf schliesslich auch nicht übersehen werden, dass die versicherte Person in der weitergehenden beruflichen Vorsorge, der sie infolge des Grundsatzes der Kollektivität zwingend unterworfen wird, ihre Leistungsansprüche durch die Bezahlung von Beiträgen erwirbt, die weitgehend dem Äquivalenzprinzip folgen. Die Leistungen im Vorsorgefall bilden daher, auch unter Berücksichtigung der reglementarischen Koordinationsregelungen, ein (vorsorge-) vertraglich geschuldetes Äquivalent.

<sup>30</sup> Vgl. KIESER, *Leistungskoordination*, Rz. 35.37.

<sup>31</sup> Urteil des BGer 9C\_855/2013 vom 3. Juli 2014, E. 6.

<sup>32</sup> GUHL/KOLLER, 9.

<sup>33</sup> HÜRZELER, *Rechtsprechung*, 749.

## **IV. Koordination von Invaliden- und Altersleistungen nach dem Rentenalter**

### **A. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts vor Inkrafttreten von Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2**

Eine ebenso reichhaltige wie bunte Entwicklungsgeschichte weist die Koordination von Invaliden- und Altersrenten der beruflichen Vorsorge nach dem Rentenalter auf. Die seit 1. Januar 2011 geltende Grundlage in Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2, welche sowohl die Anrechenbarkeit von Altersleistungen vorsieht als auch eine besondere Überentschädigungsgrenze definiert, ist im Nachgang zu einer regen bundesgerichtlichen Praxis geschaffen worden, auf welche sich ein Blick zu werfen durchaus lohnt:

- Im Urteil B 14/01 vom 4. September 2001 hiess das EVG eine Kürzung der Invalidenrente nach dem Terminalalter unter Anrechnung der UVG-Komplementärrente sowie der AHV-Altersrente zu.
- Im Urteil B 120/05 vom 20. April 2007 versagte demgegenüber das Bundesgericht eine Kürzung der Invalidenrente nach dem Terminalalter mit der Begründung, dieser komme die Funktion einer Altersrente zu.
- Im Urteil B 91/06 vom 29. Juni 2007 hiess das Bundesgericht eine Anrechnung der AHV-Altersrente demgegenüber wiederum gut.
- In BGE 135 V 29 und BGE 135 V 33 erachtete das Bundesgericht schliesslich eine Kürzung der Invalidenrente nach dem Terminalalter als zulässig, schloss jedoch mit dem Argument mangelnder ereignisbezogener Kongruenz eine Anrechnung der AHV-Altersrente aus.

Die letzte noch vor Inkrafttreten von Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2 ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche auf die fehlende Kongruenz von AHV-Altersrenten mit Invalidenrenten nach dem Rentenalter abstellte und dementsprechend eine Anrechnung ausschloss, fand keinen Eingang in die Verordnung.

### **B. Einzelfragen zu Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2**

#### **1. Die Überentschädigungsgrenze nach dem Rentenalter**

Art. 24 Abs. 1 BVV2 legt die Überentschädigungsgrenze bei 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes fest. Da der mutmasslich entgangene Verdienst

jenem Einkommen entspricht, das der Versicherte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erzielen würde, wenn er nicht invalid geworden wäre<sup>34</sup>, liesse sich diese Grösse nach dem Rentenalter, wenn die Mehrheit der versicherten Personen nicht mehr erwerbstätig wäre, nicht mehr sinnvoll anwenden. Als massgebend erklärt daher Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2 die Grenze von 90% desjenigen Betrages, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Ausserdem muss dieser Betrag dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden, wozu die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung vom 16. September 1987 sinngemäss anzuwenden ist.

Anders als namentlich Art. 33 Abs. 1 UVV schliesst Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2 eine Neuberechnung der Überentschädigung bei der Umwandlung IV-Invalidenrente in eine AHV-Altersrente gerade nicht aus. Vielmehr dürfte bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine neue Überentschädigungsberechnung vorgenommen werden müssen. Ferner zeigt sich aber auch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> und Abs. 5 BVV2: Eine Anpassung der Überentschädigungsgrenze an die Teuerung sollte nach dem Rentenalter auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse i.S.v. Abs. 5 nicht erfüllt sind.

## 2. Anrechenbare Einkünfte

Art. 24 Abs. 2bis BVV2 nennt als anrechenbare Einkünfte «auch» Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen. Diese Formulierung der Ordnungsbestimmung legt den Grundsatz fest, dass Altersleistungen als anrechenbare Einkünfte zu den in Art. 24 Abs. 2 BVV2 genannten Leistungen hinzutreten, weshalb namentlich UVG-Komplementärrenten auch nach dem Terminalalter anzurechnen sind. Die mit der Anrechnung von Altersleistungen manifeste Durchbrechung des Kongruenzprinzips – eine ereignisbezogene Kongruenz zwischen Invaliden- und Altersleistungen fehlt – bildet einen an dieser Bestimmung zu kritisierenden Aspekt.<sup>35</sup> Dennoch darf nicht übersehen werden, dass v.a. die atypische Lebenslänglichkeit der BVG-Invalidenrente zu dieser Problematik beiträgt.

Heikler ist demgegenüber die Frage, ob auch eine Anrechnung von Resterwerbseinkommen nach Erreichen des Rentenalters zulässig sein sollte. Würde Art. 24

<sup>34</sup> BGE 122 V 151 E. 3c.

<sup>35</sup> Vgl. dazu auch STAUFFER, Rz. 1049.

Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2 als blosser Ergänzung zu Abs. 2 aufgefasst, könnte ein solcher Schluss naheliegen. Hingegen muss berücksichtigt werden, dass Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2 gerade vom Grundprinzip einer versicherten Person ausgeht, die nach dem Terminalalter nicht mehr erwerbstätig wäre. Dieses Prinzip, welches sich in der besonderen Überentschädigungsgrenze zeigt, sollte auch in Bezug auf allfällige Resterwerbseinkommen eingehalten werden, was eine Anrechnung sowohl tatsächlich erzielter als auch hypothetisch erzielter Einkommen ausschliesst. Zum gleichen Ergebnis muss auch der Vergleich mit «normalen» Altersrentenbezüglern führen, welche ebenfalls nach dem Terminalalter unbeschadet ihrer Altersleistungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

### 3. Nach Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2 kürzbare Leistungen

Die Kürzungsbestimmung von Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2 zeichnet sich als eine Reaktion des Ordnungsgebers auf eine unstete höchstrichterliche Rechtsprechung aus, wobei besonders auffallend ist, dass die heutige Regelung gerade nicht die publizierte bundesgerichtliche Rechtsprechung nachzeichnet, sondern die damals vom BSV – und vom Bundesgericht abgelehnten – Rechtsauffassung abbildet. Sie folgt grundsätzlich der BVG-Logik, wonach die Invalidenrente bei Erreichen des Rentenalters nicht in eine Altersrente umgewandelt wird, sondern lebenslanglich auszurichten ist. Das Ziel der Koordinationsnorm liegt der Vermeidung von Besserstellungen derjenigen Personen, welche als Invalide das Terminalalter erreichen, gegenüber denjenigen Personen, die eine ordentliche Altersleistung beziehen. Eine solche Besserstellung drohte in jenen Fällen, in welchen zusätzlich eine UVG-Komplementärrente ausgerichtet wurde, während das blosser Zusammenfallen von IV- und BVG-Invalidenrenten bei krankheitsbedingter Invalidität kaum zu besseren finanziellen Verhältnissen im Rentenalter führte.<sup>36</sup> Die ratio legis von Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2 kann deshalb nur in denjenigen Fällen durchdringen, in welchen nicht nur eine AHV-Altersrente, sondern zudem auch eine UVG-Komplementärrente (bzw. eine Altersrente der Militärversicherung) zur Anrechnung bereit steht. Treffen demgegenüber nur Leistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge zusammen, ohne dass gleichzeitig auch UVG- oder MVG-Leistungen ausgerichtet würden, sollte daher eine Kürzung nach Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2 nicht zugelassen werden.

<sup>36</sup> Im Gegenteil ist die BVG-Invalidenrente i.d.R. tiefer als die im Rentenalter zu erwartende BVG-Altersrente, da die Rentenberechnung der Invalidenrente auf dem projizierten Alterskapital ohne Zinsen erfolgt (Art. 24 Abs. 3 BVG). Allein die zwingende Anpassung an die Preisentwicklung der BVG-Invalidenrenten bis zum Rentenalter (Art. 36 Abs. 1 BVG) mag die fehlenden Zinsen zumindest teilweise wieder auszugleichen.

Demgegenüber dürfte für die Anwendung dieser Bestimmung nicht entscheidend sein, ob die Vorsorgeeinrichtung eine lebenslängliche Invalidenrente ausrichtet oder reglementarisch eine Umwandlung in eine betraglich mindestens gleichwertige Altersrente erfolgt.<sup>37</sup> Allein die Bezeichnung der Leistung als Invaliden- oder Altersrente kann keine koordinationsrechtliche Unterscheidung nach sich ziehen.

Hingegen wirft die gleichartige Funktion der Invalidenrenten nach dem Terminalalter und der Altersleistungen andererseits m.E. die zentrale Frage der Gesetzmässigkeit von Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2 auf. Auch diese Verordnungsbestimmung beruht auf Art. 34a Abs. 1 BVG und soll der Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile dienen. Der historische Gesetzgeber zum BVG hatte jedoch deutlich darauf hingewiesen, dass Leistungen, welche auf eigenen Sparbemühungen der versicherten Person beruhen, genauso unantastbar sein müssen wie Freizügigkeitsleistungen. Dies müsste nach sich ziehen, dass Leistungen der Kürzung unterliegen können, wenn und soweit sie den Charakter von Risikoleistungen aufweisen, nicht hingegen, soweit sie auf einer Sparkomponente beruhen und damit, wie es die bundesrätliche Botschaft zum BVG ausdrückte, «unantastbar» sind.<sup>38</sup> Das BVG selbst liefert einen diesbezüglich wertvollen Hinweis, dass das Sparkapital für die Finanzierung der Invalidenrenten nach dem Terminalalter – aber nicht vorher – verwendet werden darf: Indem Art. 14 BVV2 die Weiterführung des Alterskontos invalider Personen obligatorisch vorschreibt für den Fall eines Wiedereintritts in das Erwerbsleben, existiert bei Erreichen des Rentenalters unabdingbar ein Altersguthaben der versicherten Person, das sich einerseits aus den tatsächlich geleisteten Spareinlagen und andererseits aus den nach Art. 14 BVV2 weitergeführten Altersgutschriften zusammensetzt. Das Bundesgericht hatte richtigerweise festgestellt, dass der Invalidenrentenbezüger, dessen Invalidenrentenanspruch lebenslänglich ausgestaltet ist, bei Erreichen des Rentenalters keinen Anspruch auf Auszahlung des weitergeführten Altersguthabens besitzt.<sup>39</sup> Dies ist zutreffend, weil das Sparkapital nach dem Terminalalter von der Vorsorgeeinrichtung für die Finanzierung der weiteren Invaliditätsleistungen verwendet werden kann. Beruhen nun aber auch die Invalidenrenten nach dem Terminalalter (und freilich umso mehr allfällige umgewandelte Altersleistungen) zu ihrer Finanzierung auf dem Sparkapital, welches gemäss Intention des historischen Gesetzgebers unantastbar ist, müsste eine Überentschädigungskürzung zumindest insoweit unterbleiben, als die Leistungen mit bis zum Eintritt der Invalidität

<sup>37</sup> Vgl. dazu HÜRZELER, BVG und FZG Kommentar zu Art. 26 BVG, Rz. 28.

<sup>38</sup> Vgl. vorstehend Ziff. II./A./2 m.N.

<sup>39</sup> BGE 127 V 309.

tatsächlich geleisteten Sparbeiträgen des Arbeitnehmers sowie des Arbeitgebers zuzüglich Zinsen bis zum Terminalalter finanziert werden können. Dieser Anteil der Leistungen ist kapitalgedeckt und daher nicht Bestandteil einer Risikoversicherung, die eine Überentschädigungskürzung zuliesse. Zusammenfassend muss daher festgehalten werden, dass ein ungerechtfertigter Vorteil i.S.v. Art. 34a Abs. 1 BVG nicht vorliegen kann, soweit die Leistungen aus dem vom Versicherten sowie dessen Arbeitgeber finanzierten Alterskapital finanziert werden können.<sup>40</sup> Entsprechenden Tendenzen in der Vorsorgepraxis, gestützt auf Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup> BVV2 auch angesparte Altersguthaben unter dem Titel der Überentschädigungskürzung einzubehalten, sollte daher dringend entgegen getreten werden. Das System des Kapitaldeckungsverfahrens muss Eingriffen durch Koordinationsvorschriften gewisse Schranken setzen.

## Literatur

- FIVIAN LORENZ, Kommentar zum Urteil des BGer 9C\_1026/2008 vom 24. August 2009, AJP 2010, 376 ff.
- GÄCHTER THOMAS/SANER KASPAR, Kommentar zu Art. 6 und 49 BVG, in: Jacques-André Schneider/Thomas Geiser/Thomas Gächter (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar BVG und FZG, Bern 2010, 179 ff. und 732 ff.
- GUHL THEO, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Aufl., bearbeitet von Alfred Koller/Anton K. Schnyder/Jean Nicolas Druey, Zürich 2000
- HÜRZELER MARC, Invaliditätsproblematiken in der beruflichen Vorsorge – unter Berücksichtigung ihrer Stellung im Sozialversicherungs- und Schadenausgleichsystem, Basel/Genf/München 2006 (zit.: *Invaliditätsproblematiken*)
- DERS., Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht (AHV/IV/EO/berufliche Vorsorge) in den Jahren 2008 und 2009 (BGE 134 und 135), ZBJV 2010, 700 ff. (zit.: *Rechtsprechung*)
- DERS., Kommentar zu Art. 26 und 34a BVG, in: Schneider Jacques-André/Geiser Thomas/Gächter Thomas (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar BVG und FZG, Bern 2010, 394 ff. und 492 ff. (zit.: *BVG und FZG Kommentar*)
- DERS., Koordinationsrechtliche Leistungskürzungen und Leistungsverweigerungen im Sozialversicherungsrecht, in: René Schaffhauser/Ueli Kieser (Hrsg.), Leistungsverweigerungen im Sozialversicherungsrecht, St. Gallen 2011, 125 ff.

<sup>40</sup> Vgl. zu diesem Vorbringen bereits HÜRZELER, *Invaliditätsproblematiken*, Rz. 938 ff.

- DERS., Praktische Anwendungsfragen der Koordination der beruflichen Vorsorge mit dem Privatversicherungs- und Haftpflichtrecht, in: Ueli Kieser/Hans-Ulrich Stauffer (Hrsg.), BVG-Tagung 2012, St. Gallen 2013, 119 ff. (zit.: *Anwendungsfragen*)
- KIESER UELI, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009
- DERS., Leistungskoordination im Sozialversicherungsrecht, in: Sabine Steiger-Sackmann/Hans-Jakob Mosimann (Hrsg.), Handbücher für die Anwaltspraxis, Band XI, Recht der Sozialen Sicherheit, Basel 2014, 1265 ff. (zit.: *Leistungskoordination*)
- MOSER MARKUS, Das Anrechnungsprinzip als Grundelement der umhüllenden beruflichen Vorsorge im «Zerrspiegel» der Rechtsprechung, SZS 2011, 58 ff.
- MOSER MARKUS/STAUFFER HANS-ULRICH, Die Überentschädigungskürzung berufsvorsorgerechtlicher Leistungen im Lichte der Rechtsprechung, SZS 2008, 91 ff.
- REHBINDER MANFRED/STÖCKLI JEAN-FRITZ, Berner Kommentar zu Art. 319-330b OR, Bern 2010
- RIEMER HANS MICHAEL, Urteil des Bundesgerichts Luzern (II. sozialrechtliche Abteilung) vom 19. Januar 2007 (B 82/06), SZS 2007, 387 ff.
- SCARTAZZINI GUSTAVO/HÜRZELER MARC, Bundessozialversicherungsrecht, 4. Aufl., Basel 2012
- SCHLAURI FRANZ, Die Leistungskoordination zwischen Berufsvorsorge, arbeitsrechtlicher Lohnfortzahlung und versicherungsmässigen Lohnfortzahlungssurrogaten, SZS 2007, 105 ff.
- STAUFFER HANS-ULRICH, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012
- VETTER-SCHREIBER ISABELLE, BVG und FZG Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2013
- VON KAENEL ADRIAN, Extrasystemische Koordination des Sozialversicherungsrechts mit dem Arbeitsrecht, in: Sabine Steiger-Sackmann/Hans-Jakob Mosimann (Hrsg.), Handbücher für die Anwaltspraxis, Band XI, Recht der Sozialen Sicherheit, Basel 2014, 1355 ff.